

1. Frage: Schadensersatzansprüche des D**Teil 1: Ansprüche des D gegen A****A. Anspruch des D gegen A aus § 823 I¹ wegen Verletzung des Eigentums**

Ein Anspruch aus § 823 I könnte sich zunächst aus einer Eigentumsverletzung ergeben. Allerdings hat sich D mit G darüber geeinigt, dass D das Eigentum an dem Z3 erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises erwerben soll. Diese aufschiebende Bedingung ist bisher nicht eingetreten, so dass D auf diese Weise nicht Eigentümer des Wagens geworden ist.

B. Anspruch des D gegen A aus § 823 I wegen Verletzung eines Anwartschaftsrechts

I. Durch den Eigentumsvorbehaltskauf hat D die Möglichkeit, durch vollständige Zahlung des Kaufpreises das Eigentum am Wagen unabhängig vom Willen des G zu erwerben. Ihm steht daher ein Anwartschaftsrecht zu. Das Anwartschaftsrecht ist aufgrund seiner rechtlichen Selbstständigkeit und seiner Ähnlichkeit zum Eigentum ebenfalls als ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 I einzuordnen (BGHZ 55, 20, 25 f.; Brox, JuS 1984, 657, 660). Eine Verletzung des Anwartschaftsrechts kann daher eine Schadensersatzpflicht gemäß § 823 I auslösen.

Vorliegend ist das Anwartschaftsrecht einerseits durch die Substanzverletzung des Autos in seinem Wert gemindert und damit beeinträchtigt worden. Andererseits sind die Nutzungsmöglichkeiten des D geschmälert. So wie eine Eigentumsverletzung vorliegen kann, wenn die Nutzung der Sache beeinträchtigt wird, kann das Anwartschaftsrecht verletzt werden, wenn der Vorbehaltskäufer über die Sache nicht mehr disponieren kann. A hat somit das Anwartschaftsrecht des D als sonstiges Recht im Sinne des § 823 I verletzt.

II. Haftungs begründende Kausalität zwischen Verletzungshandlung und dem eingetretenen Erfolg?

Die Verletzungshandlung des A liegt im Ansetzen zum Überholvorgang. Hätte A nicht überholt, hätte er den Wagen des D nicht gerammt. Dieser wäre nicht auf die Gegenfahrbahn geschleudert und auch der zweite Unfall vermieden worden. Das Überholen war somit kausal für beide Unfälle (Äquivalenz).

Das schädigende Ereignis ist weiter dann adäquat kausal für den Verletzungserfolg, wenn es im Allgemeinen und nicht nur unter ganz besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen (Adäquanz, vgl. BGHZ 7, 204). Das Geschehen stellt hier keinen völlig regelwidrigen Verlauf dar. Vielmehr ist es nicht ungewöhnlich, dass ein weiteres Fahrzeug mit den Unfallwagen kollidiert.

¹ §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des BGB.

Der Erfolg ist schließlich auch objektiv zurechenbar, wenn sich darin diejenige Gefahr realisiert hat, die der Verletzer geschaffen hat und die nach dem Schutzzweck der Norm vermeiden werden sollte. Dies ist hier der Fall. Dass B den zweiten Unfall fahrlässig verursacht hat, steht nicht entgegen. Sehr häufig realisiert sich eine Verkehrsgefahr gerade deshalb in einem Schaden, weil andere Verkehrsteilnehmer die gebotene Sorgfalt im Straßenverkehr außer Acht lassen. Auch diese mittelbaren Verletzungsfolgen sind vom Schutzzweck des Deliktsrechts erfasst.

Der eingetretene Schaden beruht adäquat kausal und objektiv zurechenbar auf dem Verhalten des A

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Verschulden des A?

A müsste zumindest fahrlässig gehandelt haben, § 276 I 2. A hat den G im ordnungsgemäßen Abstand überholt. Dem SV ist auch nichts darüber zu entnehmen, dass dem A ein Defekt des Lenkgestänges bekannt war. Das Brechen des Lenkgestänges stellt daher ein für ihn unvorhersehbares Ereignis dar:

Zwar muss man als PKW-Fahrer damit rechnen, dass möglicherweise irgendwann einmal ein Schaden an der Lenkung eintritt; dies zeigt schon die Lebenserfahrung. Jedoch meint „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ diejenige Sorgfalt, die nach dem Urteil gewissenhafter und besonnener Angehöriger des betreffenden Verkehrskreises von dem Handelnden zu verlangen ist. Danach musste A nicht mit dem Schaden in der konkreten Situation rechnen. Er war für ihn nicht vorhersehbar.

→ Verschulden (-)

C. Anspruch des D gegen A aus § 823 I wegen Verletzung des berechtigten Besitzes

D ist aufgrund des Kaufvertrages zum Besitz des Wagens berechtigt ist, so dass ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I auch wegen Verletzung des Besitzes als sonstiges Recht in Betracht kommt. Der unmittelbare rechtmäßige Besitz erfährt nicht nur Schutz gegen Störungen gem. §§ 858 ff., sondern ist auch mit einer positiven Nutzungsbefugnis verbunden. Er ist gleich einem ausschließlichen Recht gegenüber jedermann geschützt und gewährt dem Besitzer eine „eigentum sähnliche“ Stellung. Es ist deshalb gerechtfertigt, den berechtigten unmittelbaren Besitz als sonstiges Recht neben dem Eigentum zu schützen.

Anmerkung: Ob dagegen auch der unrechtmäßige Besitz geschützt ist, ist heftig umstritten (offen gelassen von BGHZ 79, 232, 236 m.w.N). Der unrechtmäßige Besitzer hat zwar die Besitzschutzansprüche. Es fehlt ihm aber die positive Nutzungsbefugnis. Gegen einen Schutz des unrechtmäßigen Besitzes daher zu Recht Medicus, BR, Rn. 607. Eine Ausnahme wird man nur für den entgeltlichen redlichen Besitzer vor Rechtshängigkeit zulassen müssen, da dieser sogar im Verhältnis zum Eigentümer die Nutzungen gemäß §§ 987, 988, 990, 993 I behalten darf.

Auch der mittelbare Besitzer genießt Besitzschutz. Dies gilt jedoch mit Blick auf die Wertung des § 869 nicht im Verhältnis zum unmittelbaren Besitzer. Insoweit scheiden auch Ansprüche aus §§ 823 II, 858 aus, da § 858 Schutzgesetz lediglich im Verhältnis zu Drittländern ist. Dagegen ist der berechtigte Mitbesitzer als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch im Verhältnis der Mitbesitzer untereinander geschützt (BGHZ 62, 243, 248).

Die Zerstörung des Wagens stellt auch einen Eingriff in das Recht am Besitz dar. Aufgrund seines Besitzrechts aus dem mit G geschlossenen Kaufvertrag ist D zur Nutzung der Sache im einwandfreien Zustand berechtigt, dieses Recht ist nun beeinträchtigt. Jedoch ist A auch hier kein Verschulden vorzuwerfen.

D. Anspruch des D gegen A aus § 7 I StVG wegen Verletzung des Anwartschaftsrechts

I. A ist Halter seines Kfz.

Anmerkung: Halter im Sinne des § 7 StVG ist, wer dauerhaft die Sachherrschaft über das Fahrzeug ausübt und es auf eigene Rechnung betreibt. Auf die Eigentumsstellung kommt es nicht an.

II. A muss eine von § 7 I StVG geschützte Rechtsposition des D verletzt haben. In Betracht kommt eine Verletzung des Anwartschaftsrechts. Der Wortlaut von § 7 I StVG bezeichnet als geschützte Rechtsposition allgemein eine „Sache“ und als Ersatzberechtigten den „Verletzten“. Mit Blick auf die gleiche Schutzrichtung ist es deshalb geboten, neben dem Eigentum auch andere dingliche Rechte an Sachen und insbesondere das Anwartschaftsrecht als wesensgleiches Minus zum Eigentum in den Schutzbereich des § 7 I StVG einzubeziehen.

→ Verletzung des Anwartschaftsrechts durch Auffahren (+)

III. Die Verletzung ist adäquat kausal und zurechenbar „beim Betrieb“ des Kfz entstanden.

IV. Es fragt sich, ob der Anspruch gemäß § 7 II StVG ausgeschlossen ist. Unter dem Begriff der höheren Gewalt versteht man ein nicht zum Betriebsrisiko des Fahrzeuges gehörendes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis, das unvorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet und unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen der Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist (Beispiele: Blitzschlag, Erdbeben, Einsturz von Brücken, BT-Drucks. 13/10435, 20; Scheffen, ZRP 2001, 380).

Hier brach das Lenkgestänge. Der Zustand des PKW war also für den Unfall verantwortlich. Es liegt keine höhere Gewalt vor, sondern eine typische Betriebsgefahr hat sich realisiert.

Anmerkung: Da es hier um die Haftung mehrerer Kraftfahrzeugführer untereinander geht, greift der weiterführende Haftungsausschluss des § 17 III StVG (unabwendbares Ereignis) ein. In der Klausurbearbeitung sollte deshalb auf die ausführliche Prüfung von § 7 II StVG verzichtet werden.

- V. Des Weiteren dürfte der Unfall kein „unabwendbares Ereignis“ im Sinne des § 17 III StVG darstellen. Ein solches liegt vor, wenn es weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Kfz noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Selbst unvorhersehbar eintretende technische Fehler wie ein plötzliches Bremsversagen sind für den Kfz -Halter kein unabwendbares Ereignis; der Halter haftet insoweit für den Zustand seines Fahrzeugs.
→ Brechen des Lenkgestänges: unabwendbares Ereignis (-)
- VI. Allerdings kommt eine Minderung der Ersatzpflicht des A nach § 17 II i.V.m. I StVG in Betracht, wenn sich D die Betriebsgefahr seines Kfz anspruchsmindernd anrechnen lassen muss. Nach dieser Vorschrift hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder den anderen Teil verursacht worden ist. Die Betriebsgefahr bezeichnet die Haftung, die sich aus der grundsätzlichen Gefährlichkeit des Kfz ergibt. Ein Verschulden des Halters/Führers ist nicht erforderlich. Die Anrechnung der eigenen Betriebsgefahr zulasten des D kommt aber nicht in Betracht, wenn der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 III war. D hat sich vollkommen verkehrsgerecht verhalten, er hat jede gebotene Sorgfalt beachtet. Er musste nicht damit rechnen, dass ein Dritter in sein Fahrzeug rast. Für D war der Unfall damit ein unabwendbares Ereignis. Die Ersatzpflicht des A ist folglich nicht gemindert.

Anmerkung: § 17 II StVG ist eine abschließende Sonderregel sowohl zu § 254 als auch zu § 9 StVG, wenn mehrere Kfz einen Schaden verursacht haben. Über den Verweis auf § 17 I StVG stellt die Vorschrift zugleich eine sonstige Bestimmung im Sinne des § 426 dar.

Ist weder § 17 StVG noch § 9 StVG einschlägig, ist im Rahmen des § 254 die Betriebsgefahr auch ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden ebenfalls anspruchsmindernd anzurechnen.

- VII. A haftet dem D aus § 7 StVG i.V.m. §§ 249 ff., betragsmäßig begrenzt gemäß § 12 I StVG. Es fragt sich, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem D ein Schaden entstanden ist. Der Gesamtschaden am Auto beträgt zwar 8.000 €. Als Anwartschaftsberechtigter hat D aber erst 2.000 € angezahlt. Der total beschädigte Wagen stand ihm also wirtschaftlich nur teilweise zu. Man könnte seinen Anspruch daher auf den Wert der Sache abzüglich des noch nicht gezahl-

ten Kaufpreises beschränken (so BGHZ 55, 20, 31 f.). Hiernach beliefe sich der Schadensersatzanspruch des D auf 2.000 €

Diese Lösung vernachlässigt indes, dass D nach den Gefahrtragungsregeln trotz des Untergangs der Kaufsache den Kaufpreis weiter bezahlen muss (§ 446). Sein wirtschaftlicher Schaden geht also über die gezahlten Kaufpreistraten hinaus. Nach dem Grundsatz der Totalreparation ist es daher gerechtfertigt und geboten, ihm einen Ersatzanspruch auch in voller Höhe des Wertes der Sache zuzubilligen. (so nunmehr auch BGH, NJW 1991, 2019 (2020 a.E.). D kann von A daher Schadensersatz gemäß § 7 I StVG i.H.v. 8.000 € verlangen.

Anmerkung: Die Schadensverteilung zwischen Eigentümer und Anwartschaftsberechtigten gehört zu den klassischen Streitfragen des Schadensrechts. Bei einem Totalschaden der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache ist entscheidend, dass die beschädigte Sache wegen der bezahlten Kaufpreistraten wirtschaftlich nur zum Teil dem Vorbehaltskäufer zusteht, dieser allerdings das volle Risiko trägt, weil er trotz Beschädigung des Fahrzeugs zur unvermindernden Kaufpreisrestzahlung verpflichtet ist (§ 446).

Meinungsspektrum:

- BGHZ 55, 20 (31) billigt dem Vorbehaltskäufer einen eigenen Anspruch nur in entsprechender Höhe der geleisteten Anzahlungen zu. (Die Entscheidung betraf allerdings nur den Fall des Verlustes des Anwartschaftsrechts wegen unberechtigter Zwangsvollstreckung.).
- Für einen alleinigen und vollen Schadensersatzanspruch des Vorbehaltskäufers aufgrund der Risikoverteilung aus § 446 I nunmehr BGH 5.4.1991 (V ZR 39/90) BGHZ 114, 161 = NJW 1991, 2019 (2020 a.E.).
- Die Literatur trägt dem Sicherungsinteresse des Vorbehaltsverkäufers Rechnung durch eine entsprechende Anwendung der §§ 432, 1281 (so Brox, JuS 1984, 660; Serick, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung, Bd. I 1963, S. 277 ff.; Georgiades, Die Eigentumsanwartschaft beim Vorbehaltskauf, 1963, 166). Denkbar ist auch eine analoge Anwendung der gesetzlichen Regelung bei der Beschädigung der Pfandsache (§§ 1227, 823): der Schadensersatzanspruch geht auf Vergütung des Pfandinteresses (vor Pfandreife nur Anspruch auf Einräumung eines Pfandrechts am Schadensersatzanspruch); [dazu Hübner, NJW 1980, 733 Fn. 51-52: "Lösung systementsprechend; allein dafür fehlt die gesetzliche Grundlage"].

Beachte: Wäre im vorliegenden Fall D nicht Käufer und Anwartschaftsberechtigter, sondern lediglich berechtigter Besitzer (z.B. Mieter) des Wagens gewesen, wäre er dem Eigentümer G gegenüber je nach den vertraglichen Haftungsregeln eventuell schadensersatzpflichtig geworden. Der Mieter (D) und der Zweitschädiger (A) hafteten dem Eigentümer dann als Gesamtschuldner. Folge: Im Innenverhältnis stünde D gegen A neben den Ansprüchen aus § 823 I, II und StVG zusätzlich ein Anspruch aus § 426 II 1 zu.

Vgl. dazu: BGH NJW 1981, 750.

E. Anspruch des D gegen A aus § 7 I StVG wegen Verletzung des berechtigten Besitzes

- I. A ist Halter des Unfallfahrzeugs (s.o.).
- II. Neben dem Anwartschaftsrecht könnte auch der berechtigte Besitz des A gemäß § 7 I StVG geschützt sein. § 7 I StVG enthält im Gegensatz zu § 823 I eine abschließende Regelung, d.h. er führt die geschützten Rechtsgüter abschließend auf. Wenn der Wortlaut des § 7 I als geschütztes Rechtsgut allgemein eine „Sache“ und als Ersatzberechtigten den „Verletzten“ benennt, liegt es jedoch nahe, dass § 7 I StVG neben dem Eigentum, anderen beschränkten dinglichen Rechten und dem Anwartschaftsrecht auch den berechtigten unmittelbaren Besitz an einer Sache in den Schutzbereich mit einbezieht. Einer Einbeziehung des rechtmäßigen Besitzes in den Schutzbereich des § 7 StVG stehen auch weder ausdrückliche Bestimmungen entgegen noch ergibt sich dies aus ihrem Sinn. Die Haftung aus § 7 StVG entspricht ihren Voraussetzungen und ihrem Umfang nach der des § 823 I, so dass auch der berechtigte Besitz in den Schutzbereich fällt (BGH NJW 1981, 750, 751).
- III. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 7 I sind ebenfalls erfüllt (s.o.)
- IV. Fraglich ist, ob wegen der Besitzverletzung ebenfalls der volle Wert des Fahrzeugs ersatzfähig ist. Der unmittelbar aus der Besitzverletzung resultierende Schaden ist der Nutzungsausfall. Es ist jedoch anerkannt, dass zu den Schadenspositionen des Besitzers auch Schadensersatzforderungen zählen, die der berechtigte Besitzer wegen der Beschädigung der Sache an den Eigentümer zu zahlen hat (BGH, VersR 1976, 943). Entsprechendes muss gelten, wenn der Besitzer nicht wegen der Beschädigung der Sache zahlen muss, sondern aufgrund der Risikoverteilung im Kaufvertrag das volle Risiko der Zerstörung tragen muss.
D hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung v. 8.000 € auch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des berechtigten Besitzes.

E. Anspruch des D gegen A aus § 18 StVG

- I. A müsste Führer des Unfallfahrzeugs gewesen sein. Er hat das Fahrzeug verantwortlich in Bewegung gesetzt und ist somit Führer des Wagens im Sinne dieser Vorschrift.
- II. Fall des § 7 I StVG (+)
- III. Nachweis fehlenden Verschuldens des Fahrzeugführers A gem. § 18 I 2 StVG
Im Gegensatz zu § 7 StVG handelt es sich bei § 18 StVG um eine Haftung für vermutetes Verschulden. A handelte jedoch nicht sorgfaltswidrig und kann daher die Verschuldensvermutung widerlegen.
→ Anspruch des A gegen B aus § 18 StVG (-)

2. Teil: Ansprüche des D gegen B**A. Anspruch des D gegen B aus § 823 I wegen Verletzung des Anwartschaftsrechts**

- I. Verletzung des Anwartschaftsrechts des D (+)
- II. Die Verletzungshandlung des B liegt darin, dass er auf das die Straße blockierende Auto des D aufgefahren ist.
- III. Haftungsbegründende Kausalität?

Laut SV lässt sich nicht feststellen, ob der Totalschaden des Z3 Folge des ersten, des zweiten oder beider Unfälle war. Somit kann nicht gesagt werden, dass das Auffahren des B Bedingung für den Verletzungserfolg (den Totalschaden) war. Es fehlt also schon am Ursachenzusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Verletzungserfolg.

Mangels haftungsbegründender Kausalität scheidet daher ein Anspruch des D gegen B aus § 823 I aus.

B. Aus dem gleichen Grunde entfallen auch die Ansprüche des D gegen B aus § 823 I wegen Verletzung des berechtigten Besitzes sowie aus §§ 7, 18 StVG.**C. Anspruch des D gegen B aus § 830 I 2**

- I. § 830 I 2 als eigene Anspruchsgrundlage?
Während § 840 nur die Gesamtschuldnerschaft von Personen anordnet, von denen jeder einzelne schon dem Gläubiger nach Deliktvorschriften haftet, schafft § 830 im Interesse des Geschädigten neue Haftungstatbestände. § 830 verzichtet unter seinen Voraussetzungen auf die sonst im Deliktsrecht unerlässliche Bedingung, dass der in Anspruch genommene den Schaden gerade durch sein Verhalten verursacht hat. Es handelt sich damit um eine eigenständige Anspruchsgrundlage.
- II. Anspruchsvoraussetzungen
Die Vorschrift greift ein, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Eine Beteiligung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass mehrere Personen unabhängig voneinander im Rahmen eines einheitlichen Lebenssachverhalts eine gefährliche Handlung begangen haben, die insgesamt zu einem Schaden geführt haben. Alle Beteiligten müssen – abgesehen vom Nachweis der Kausalität – aus Delikt haften. Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken darf bei § 830 I 2 nicht vorliegen. Es führt gemäß § 830 I 1, II zu einer Haftung der Mittäter, Anstifter und Gehilfen.
 1. B hat unabhängig von A alle Tatbestandsvoraussetzungen einer Haftung aus § 823 I erfüllt, dagegen haftet A mangels Verschuldens nicht aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff. Damit könnte zweifelhaft sein, inwieweit B aus § 830 I 2 in Anspruch genommen werden kann. Ob die Haftung aller Beteiligten aus § 830 I 2 entfällt, wenn auch nur ein Beteiligter als Alleinschädiger mangels Verschuldens nicht haftet (z.B. wg. §§ 827 ff.), bedarf vorlie-

gend letztlich keiner Entscheidung. A haftet trotz fehlenden Verschuldens gem. § 7 I StVG. § 830 I 2 findet auf die Gefährdungshaftung des § 7 StVG entsprechende Anwendung (BGH NJW 1969, 2136, 2137 f.; Wagner, in: MüKo, § 830, Rn. 32). Sowohl A als auch B haben demnach unabhängig voneinander gefährliche Handlungen begangen, die – unterstellt man die Kausalität – zu einer Haftung aus deliktischem Handeln führen.

Anmerkung: Es ist umstritten, wie der Umstand zu werten ist, dass bei einem Teilnehmer kein Verschulden vorliegt und er deswegen als Alleinschädiger nicht aus unerlaubter Handlung haftete. Eine Ansicht geht davon aus, dass in diesem Fall nur die Haftung des einzelnen und nicht die der anderen Beteiligten ausgeschlossen ist (Larenz/Canaris, SchuldR II 2, § 82 II 3). Nach anderer Auffassung entfällt in diesen Konstellationen der Anspruch gegen alle (Bauer JZ 1971, 4, 7). Eine vermittelnde Ansicht differenziert danach, ob ein persönlicher Schuldausschlussgrund (z.B. Verschuldensunfähigkeit, §§ 827, 828 BGB) die Haftung des einzelnen entfallen lässt oder ob sonstige Gründe seinem Verschulden entgegenstehen. Nur im erst genannten Fall werde die Haftung der übrigen Beteiligten nicht berührt. Handele dagegen einer der Beteiligten aus anderen Gründen nicht schuldhaft, so stehe dem Geschädigten ein Ersatzanspruch nicht zweifelsfrei zu und § 830 I 2 BGB sei unanwendbar (Deutsch, Haftungsrecht I, Rn. 520). Der Betreffende hafte im Rahmen des § 830 I 2 nur nach § 829 (RGZ 74, 143, 145). Auf diesen Streitstand kommt es hier allerdings nicht an, da für A ausnahmsweise kein Verschulden erforderlich ist und B zweifellos schuldhaft gehandelt hat.

2. Gleichwohl könnte die Anwendbarkeit der Vorschrift zu verneinen sein, weil A für den Schaden in jedem Fall haftet (s.o.). Der Zweck des § 830 I 2 besteht darin, dem Opfer überhaupt einen Anspruch zu geben, wenn nicht feststeht, wer von mehreren Beteiligten für die Rechtsgutsverletzung verantwortlich ist. Im vorliegenden Fall entfällt dieses Beweisproblem aufgrund der feststehenden Haftung des A. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift könnte § 830 I 2 zu Lasten der potentiellen weiteren Schädiger insoweit nicht mehr anwendbar sein.

Der BGH bejahte früher in derartigen Fällen dennoch teilweise die Anwendbarkeit des § 830 I 2. Der Geschädigte habe dann ein Interesse an der Haftung des Zweitschädigers, wenn der Erstschädiger unauffindbar oder vermögenslos sei (BGHZ 3, 293; 55, 90). Heute wendet der BGH bei feststehender Haftung eines Beteiligten die Vorschrift generell nicht mehr an (BGHZ 67, 19 f.; 72, 355), da sie dem Geschädigten nicht das Insolvenzrisiko abnehmen wolle.

Dagegen will eine weit verbreitete Meinung § 830 auch in solchen Fällen heranziehen, um einen Ausgleich zwischen dem Erstverursacher und dem potentiellen Zweitschädiger entsprechend ihren Tatbeiträgen zu ermöglichen (Deutsch, NJW 1981, 27, 31 f).

Folgt man dem BGH scheidet der Anspruch aus § 830 I 2 aus [a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar].

2. Frage: Schadensersatzansprüche des G

Ansprüche des G gegen A und B aus § 823 I, §§ 7, 18 StVG wegen Eigentumsverletzung

Aus den gleichen Gründen wie in Frage 1 kommt auch zugunsten G als Eigentümer des Z3 lediglich ein Anspruch gegen A aus der verschuldens unabhängigen Norm des **§ 7 I StVG** in Betracht. Die Voraussetzungen des Haftungstatbestands liegen vor.

Problematisch ist der Umfang der Haftung (s.o.). Folgt man der neuen Rechtsprechung des BGH (BGHZ 114, 161), so erhält nicht der Eigentümer, sondern aufgrund der Risikoverteilung des § 446 allein der Vorbehaltskäufer den vollen Schadensersatz. Danach scheidet ein Anspruch des G aus.

[Anmerkung: Gut vertretbar ist es auch, wegen des Wegfalls des Vorbehaltseigentums als Sicherungsmittel einen (normativen) Schaden des G zu bejahen. In diesem Fall wären G und D analog §§ 432, 1281 als Mitgläubiger zu betrachten].

3. Frage: Ansprüche des A gegen B (Schockschaden)

A. Anspruch des A gegen B aus § 823 I

I. Gesundheitsverletzung?

Als A mit ansah, wie B in den Wagen des D raste, erlitt er einen Schock. Fraglich ist, ob ein solcher Schock ausreicht, um eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 I zu bejahen. Der Schockschaden ist eine psychisch vermittelte Gesundheitsverletzung, die nicht einen der an dem jeweiligen Unfallgeschehen Beteiligten Personen trifft, sondern einen Dritten, der dem Unfall bspw. als Zeugen beiwohnt. Es liegt nach allgemeiner Ansicht nur dann eine i.S.d. § 823 I relevante, echte Gesundheitsbeschädigung vor, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit anzusehen ist und sich nicht lediglich als Bagatelle darstellt (vgl. Wagner, in: MüKo, § 823, Rn. 76 ff.). B hat durch den zweiten Unfall bei A einen schweren Schock ausgelöst (stationäre Behandlung war notwendig) und den A unmittelbar und nicht mehr im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos an der Gesundheit geschädigt. Eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 I ist daher zu bejahen.

II. Das Auffahren auf den Z3 war auch adäquat kausal für diese Gesundheitsverletzung.

III. Fraglich ist jedoch, ob dieser Schockschaden dem B objektiv zurechenbar ist.

Die Zurechenbarkeit von Schockschäden wird in Schrifttum und Judikatur kontrovers diskutiert.

- Die h.M. in der Lit. nimmt eine Abgrenzung nach dem Personenkreis der in Frage kommenden Schockgeschädigten vor. So ist je nach dem Verhältnis zwischen dem Erstgeschädigten (Unfallopfer) und dem Zweitgeschädigten (Schockgeschädigten) zu unterscheiden. Steht der Zweitgeschädigte in keiner engen Beziehung zum Erstgeschädigten (nahe Angehörige), so soll es nach einer Ansicht an der Vorhersehbarkeit der Schadensfolgen fehlen. Hierbei spielt es nach der überwiegenden Ansicht im Schrifttum keine Rolle, ob der Schockgeschädigte den Unfall selbst miterlebt hat oder die Nachricht vom Unfall übermittelt bekam.
- Der BGH grenzt den Kreis der Ersatzberechtigten über den Schutzzweck der Norm im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität ein. Danach soll nicht jeder medizinisch feststellbare Schaden an der Gesundheit, der auf ein Schockerlebnis zurückzuführen ist, i.S.d. § 823 I ersatzfähig sein. Es liege nur dann eine i.S.d. § 823 I relevante, echte Gesundheitsbeschädigung vor, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit anzusehen ist. Nur solche Gesundheitsbeschädigungen seien vom Schutzzweck der Norm gedeckt; eine unmittelbare traumatische Schädigung müsse vorliegen, allgemein negative Empfindungen wie Schmerz, Trauer und Schrecken genügten nicht.

Im Ergebnis erscheint es zur Abgrenzung von kausaler Verletzung und Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos sachgerecht, mit dem BGH primär auf die Schwere der Gesundheitsverletzung abzustellen. Insbesondere die am Unfallort unmittelbar anwesenden Personen sind in den Schutz des § 823 I mit einzubeziehen, falls sie im Einzelfall eine entsprechend schwere Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten haben. Auf eine enge familiäre Bindung zum Unfallopfer kommt es insoweit nicht an.

Der Schockschaden des A ist dem B mithin auch objektiv zuzurechnen.

- IV. Der durch B verursachte Verletzungserfolg war rechtswidrig. B fuhr in der Dämmerung mit überhöhter Geschwindigkeit und ohne Licht. Er handelte daher zumindest fahrlässig (§ 276 I 2).

Anspruch aus § 823 I (+)

Umfang:

- Heilkosten: § 249 II
- billige Entschädigung in Geld: § 253 II

B. Anspruch des A gegen B aus § 823 II i.V.m. § 3 I 2 StVO

1. Tatbestand

a) Zunächst muss § 3 I 2 StVO ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II darstellen. Ein Schutzgesetz ist jede Norm im materiellen Sinne, die zumindest auch den Schutz des einzelnen bezweckt.

aa) Schutzgesetzes sind alle Gesetze im materiellen Sinne, neben Gesetzen im formellen Sinne also auch Verordnungen, Satzungen und Gewohnheitsrecht, nicht jedoch die Verkehrssicherungspflichten (h.M.) → StVO (+)

bb) Eine Vorschrift dient dem Individualschutz, wenn sie neben anderen Zwecken – wie dem Schutz der Allgemeinheit – auch den Individualschutz bezweckt → Zweck des § 3 I 2 StVO ist auch, die Gefahren für den einzelnen Verkehrsteilnehmer zu minimieren.

cc) Persönlicher und sachlicher Schutzbereich

Schutzgesetz muss eine Person wie den Verletzten vor Schäden wie dem erlittenen schützen

Das Gebot rücksichtsvollen Fahrens des § 3 I 2 StVO ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II auch gegenüber anderen verletzten Verkehrsteilnehmern (BGH NJW 1985, 1950). → (+)

b) Verletzung des Schutzgesetzes

B fuhr trotz der einsetzenden schlechten Sichtverhältnisse in der Dämmerung mit überhöhter Geschwindigkeit. Hierdurch verletzte er die Vorschrift des § 3 I 2 StVO.

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Verschulden

Erforderlicher Grad des Verschuldens richtet sich nach den Regeln des Verbotsgesetzes. § 3 I 2 StVO sanktioniert auch fahrlässige Verstöße.

Anmerkung: Wenn das Verbotsgesetz kein verschulden fordert, setzt die Haftung aus § 823 II mindestens Fahrlässigkeit, § 276, voraus.

→ B verletzte mindestens fahrlässig die Regel des § 3 I 2 StVO.

4. Rechtsfolge: Schadensersatz

→ Anspruch (+)

C. Ebenso ergibt sich zugunsten des A ein **Anspruch gegen B aus § 7 I StVG**. Der Anspruch umfasst, obgleich es sich um eine Gefährdungshaftung handelt, auch den Ersatz immaterielle r Schäden gemäß § 253 II.

D. Weiterhin könnte A gegen B einen Anspruch aus § 18 StVG haben.

- I. B müsste Führer des Unfallfahrzeugs gewesen sein. B hat das Fahrzeug verantwortlich in Bewegung gesetzt und ist somit Führer des Wagens im Sinne dieser Vorschrift.
- II. Fall des § 7 I StVG (+) [„beim Betrieb“ Gesundheit verletzt → Durch den Auffahrunfall erlitt der A einen schweren Schock, s.o.]
- III. Das gemäß § 18 I 2 StVG vermutete Verschulden kann B nicht widerlegen.
→ Anspruch des A gegen B aus § 18 StVG (+)